

Bundesrat

Drucksache 150/88

08.04.88

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen
Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetz-
lichen Unfallversicherung im Jahre 1988

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 67. Sitzung am
10. März 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß) - Drucksache 11/1967 - den von der Bundes-
regierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten
der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geld-
leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
im Jahre 1988
- Drucksache 11/1833 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.04.88

Erster Durchgang: Drs. 569/87

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Renten Anpassungsgesetz 1988 (RAG 1988)

ERSTER ABSCHNITT

Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1987 auf das Jahr 1988 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1988 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer vorausgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1988 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit dem Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1988 beträgt

in der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten

29 814 Deutsche Mark

und

in der knappschaftlichen
Rentenversicherung

30 129 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1988 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,03.

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1988 an zwischen 426 Deutsche Mark und 1 706 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte**

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1988 an für den verheirateten Berechtigten 589,30 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 393,10 Deutsche Mark.“

Artikel 3

**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 b wird angefügt:

„(6) § 1321 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“

2. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b) Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personen-

standsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung der in Satz 1 genannten Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,
2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und
3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

(3) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Rahmen der Ermittlungen des Versicherungsträgers zur Glaubhaftmachung von der Anforderung von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden abgesehen ist, wenn eine Glaubhaftmachung in anderer Weise möglich ist. Das Versicherungsamt hat auf Verlangen der Mutter oder des Versicherungsträgers Versicherungen an Eides Statt aufzunehmen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

3. In § 64 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 63 Satz 1“ durch die Worte „§ 63 Abs. 1“ und das Wort „hierfür“ durch die Worte „nach § 63 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 40 b wird angefügt:

„(6) § 100 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“

2. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

b) Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurskunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung der in Satz 1 genannten Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,

2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und

3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

(3) § 54 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Rahmen der Ermittlungen des Versicherungsträgers zur Glaubhaftmachung von der Anforderung von Personenstandsurskunden und sonstigen öffentlichen Urkunden abzusehen ist, wenn eine Glaubhaftmachung in anderer Weise möglich ist. Das Versicherungsamt hat auf Verlangen der Mutter oder des Versicherungsträgers Versicherungen an Eides Statt aufzunehmen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

3. In § 63 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 62 Satz 1“ durch die Worte „§ 62 Abs. 1“ und das Wort „hierfür“ durch die Worte „nach § 62 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20f wird angefügt:

„(5) § 108c Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984 nicht anzuwenden, sofern über den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit eine unanfechtbare Entscheidung noch nicht getroffen worden ist.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

b) Der bisherige Satz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurskunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung der in Satz 1 genannten Tatsachen genügt, wenn die Mutter

1. erklärt, daß sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,

2. glaubhaft macht, daß die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, daß für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müßte, und

3. eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesbeamten auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß er ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Familienbuch nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

(3) § 55 Abs. 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß im Rahmen der Ermittlungen des Versicherungsträgers zur Glaubhaftmachung von der Anforderung von Personenstandsurskunden und sonstigen öffentlichen Urkunden abzusehen ist, wenn eine Glaubhaftmachung in anderer Weise möglich ist. Das Versicherungsamt hat auf Verlangen der Mutter oder des Versicherungsträgers Versicherungen an Eides Statt aufzunehmen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

3. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 36 Satz 1“ durch die Worte „§ 36 Abs. 1“ und das Wort „hierfür“ durch die Worte „nach § 36 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juli 1988 in Kraft. Artikel 3 Nr. 2 und 3, Artikel 4 Nr. 2 und 3 und Artikel 5 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 17. Juli 1987 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

29.04.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen
Rentenversicherung und der Geldleistungen der
gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. März 1988 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.